

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1959	Nummer 93
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	12. 8. 1959	RdErl. d. Kultusministers Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen im Bereich der höheren Schulen	2005
20361	11. 8. 1959	RdErl. d. Innenministers Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131; hier: Mangelberufserklärung	2007
21701	30. 7. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landesblindenhilfe	2011

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister.		
15. 8. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung zur Bekämpfung der Tuberkulose im Land Nordrhein-Westfalen	2021
Arbeits- und Sozialminister.		
10. 8. 1959	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1959	2023/24
15. 8. 1959	RdErl. — Clayton-Dampferzeuger	2033

I.

20011
Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes;
hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen
im Bereich der höheren Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1959 —
Z 2/1 — 22/02 — 968/59

Mit dem Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes werden auch die bisher nicht im Landesdienst stehenden Lehrer an den höheren Schulen Bedienstete des Landes. Ihre Dienstbezüge (Besoldung) müssen künftig durch die Behörden der Landesverwaltung berechnet, angewiesen und gezahlt werden. Entsprechend der für die übrigen Lehrkräfte vorgesehenen Regelung sollen aber auch die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Dienstbezüge der Lehrer an höheren Schulen in der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums (ZBVIM) zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung ist bis zum 1. 1. 1961 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Berechnung (brutto und netto), Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen (Besoldung) der beamteten Lehrer an kommunalen höheren Schulen durch die Schulträger wie bisher vorgenommen. Wegen einer etwaigen Entschädi-

gung der Gemeinden für die Durchführung dieser Aufgaben ab 1. 4. 1960 (bis 31. 3. 1960 übernehmen die Gemeinden diese Aufgaben unentgeltlich) erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Regelung.

Bei dieser Planung sind daher mit Wirkung vom 1. 10. 1959 von den Schulkollegien und dem Regierungspräsidenten in Detmold (für den Bereich des früheren Landes Lippe) für alle Lehrer an höheren Schulen folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Personalbearbeitung allgemein, einschließlich Personalaktenführung.
Von der Übernahme der von den Gemeinden geführten Personalakten kann in den Fällen abgesehen werden, in denen Personalakten bereits beim Schulkollegium bzw. Regierungspräsidenten in Detmold vorhanden sind.
2. BDA-Festsetzung.
3. Festsetzung der Grundvergütung, Errechnung der Brutto- und Nettobezüge sowie Anweisung der Bezüge für die im Angestelltenverhältnis sowie nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigten Lehrkräfte an höheren Schulen.

Zahlende Kassen sind in diesen Fällen die Regierungshauptkassen in Düsseldorf, Münster und Detmold. Die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Angestelltenvergütungen (einschl. der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht) eignet sich wegen der starken Fluktuation der Lehrkräfte und der sich daraus ergebenden hohen Zahl von Veränderungsmeldungen nicht für eine Zentralisierung bei der ZBVIM.

4. Übernahme der Besoldungsnebengebiete für Beamte und Angestellte (Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschädigung).

Zahlende Kassen sind in diesen Fällen die Regierungshauptkassen in Düsseldorf, Münster und Detmold. Für die Zahlung der Vorschüsse und Einbehaltung der Tilgungsbeträge sind die Kassen zuständig, die die Dienstbezüge bzw. Vergütungen zahlen.

Die eingeleiteten Maßnahmen der Schulkollegien und des Regierungspräsidenten in Detmold zur Vorbereitung des Übergangs der Besoldung, Vergütung und Besoldungsnebengebiete (Fragebogen) sind weiter durchzuführen. Die Unterlagen bilden die Grundlage für den später vorgesehenen Übergang der Besoldung auf die ZBVIM und für den Übergang der Vergütung der Angestellten und der Besoldungsnebengebiete auf die Schulkollegien und den Regierungspräsidenten in Detmold zum 1. 10. 1959.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und wird außerdem im Amtsblatt Kultusministerium veröffentlicht.

Bezug: Besprechung am 15. 6. 1959 im Kultusministerium.

An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster, den Regierungspräsidenten in Detmold, die Schulträger kommunaler höherer Schulen;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten – Regierungshauptkasse – in Detmold, Düsseldorf und Münster,
den Deutschen Städtetag – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
Deutschen Städtebund – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf, Friedrichstr. 100,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstr. 10,
Deutschen Gemeindetag – Landesverband Nordrhein – Bad Godesberg, Koblenzer Str. 40,
Deutschen Gemeindetag – Landesverband Westfalen – Datteln-Meckinghoven,
Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34/38,
Deutschen Beamtenbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf, Gartenstr. 22.

— MBl. NW. 1959 S. 2005.

20361

**Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131;
hier: Mangelberufserklärung**

RdErl. d. Innenministers vom 11. 8. 1959 —
II C 1 — 25.117.27 — 8346/59

Durch die nachstehende 6. Bekanntmachung der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — in Köln v. 14. 7. 1959 — I 4 — 4006a — sind die Mangelberufserklärungen neu gefaßt und die 1.—5. Bekanntmachung aufgehoben worden. Die jetzt gültige Fassung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in Kraft. Sie ist im GMBL 1959 S. 299 abgedruckt.

Von der Bekanntgabe der 5. Bekanntmachung der Bundesausgleichsstelle v. 13. 7. 1959 — I 4 — 4006a — (GMBL 1959, Ausgabe A, S. 298) habe ich wegen der Neufassung abgesehen.

Meine RdErl. vom 25. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2437), 3. 10. 1958 (MBl. NW. S. 2317) und 4. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1496) hebe ich hiermit auf.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in Kraft.

**„Mangelberufe nach §§ 14, 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG;
hier: Neufassung der bisher erlassenen Mangelberufserklärungen.“**

6. Bek. d. Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — v. 14. 7. 1959 — I 4 — 4006a

I.

Nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle ist auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 2 G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 (BGBl. I S. 1297) das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreise der an der Unterbringung teilnehmenden oder sonst auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen für folgende Berufsgruppen festgestellt worden:

1. Allgemeine Verwaltung in sämtlichen Ressorts.

- a) Verwaltungsangestellte der Verg.Gr.TO.A X—VIII sowie Verwaltungsangestellte der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen
- b) Stenotypisten der Verg.Gr.TO.A X—VIII; Stenotypistinnen; Redestenographen
- c) Adrema- und Hollerithpersonal
- d) Telefonisten, Telefonmechaniker, Fernschreibkräfte
- e) Fachpersonal für Elektronenrechnergeräte
- f) Fachkräfte für Druckerei, Setzerei, Buchbinderei

2. Schul- und Kulturwesen.

- a) Lehrkräfte an Volksschulen (einschl. Sonderschulen) mit Ausnahme der Leiter mehrklassiger Schulen (Hauptlehrer und Rektoren)
- b) Lehrkräfte an Mittel(Real)-schulen nur in der Eingangsstufe
- c) Lehrkräfte an höheren Schulen nur in der Eingangsstufe (Studienräte, Oberschullehrer)
- d) Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen mit Ausnahme der Schulleiter
- e) Lehrkräfte an höheren Fachschulen mit Ausnahme der höheren landwirtschaftlichen Fachschulen
- f) Lehrer an Dolmetscherschulen
- g) Weinbaulehrer
- h) Wissenschaftliche Assistenten an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen
- i) Leitendes und sonstiges wissenschaftliches Personal bei Kunstsammlungen und Museen (Kunsthallenfachkräfte)
- k) Wissenschaftliches Personal an Statistischen Ämtern, Archiven, Zoologischen Gärten
- l) Restauratoren, Konservatoren, Präparatoren; sonstige Museumsangestellte der Verg.Gr. TO.A X—VII
- m) Bibliotheksfachkräfte
- n) Künstlerisches und technisches Personal der Bühnen einschl. der Orchestermusiker

3. Gesundheits- und Veterinärwesen.

- a) Chefarzte, Oberärzte
- b) Ärzte aller Sparten in der Bes.Gr. A 13 und in den Verg.Gr. TO.A I—III
- c) Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten
- d) Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten
- e) Apotheker, Zahnärzte, Zahntechniker
- f) Krankenhauspflege- und -wirtschaftspersonal (z. B. Krankenpfleger, Krankenschwestern aller Sparten, Pfleger an Heil- und Pflegeanstalten, Beschäftigungstherapeutinnen, Sektions- und Heilgehilfen, Schwimm- und Übungsmeister; Küchenleiter, Köche, Waschmeister, Wirtschaftserinnen)

- g) Arzthelferinnen, medizinisch-technische und Röntgenassistentinnen, Krankengymnastinnen, Diätassistentinnen, Hebammen; Masseure, Laboranten, Apothekergehilfen
- h) Krankentransportkräfte; Gesundheitsaufseher, Desinfektoren
- i) Präparatoren an Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und ähnlichen Einrichtungen
- k) Chemiker, Biologen, Bakteriologen, Psychologen
- l) Chemotechniker
- m) Tierärzte aller Sparten
- n) Fleischbeschauer
- o) Hallenmeister in Schlachthöfen
- p) Weinkontrolleure

4. Wohlfahrts- und Fürsorgewesen.

- a) Jugendpflegepersonal, insbesondere Fürsorger, Jugendleiter, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Heimleiterinnen
- b) Heimleiter mit jugendpflegerischen oder fürsorglichen Kenntnissen oder Prüfungen
- c) Erzieher, Erziehungsberater
- d) Sozialreferenten, Sozialhelferinnen
- e) Blindenlehrmeister, Blindenhelfer

5. Rechtspflege.

- a) Rechtspfleger im Sinne des Rechtspflegergesetzes v. 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) — nur in der Eingangsgruppe —
- b) Laufbahngruppe des mittleren Justizdienstes — nur Beamte —
- c) Angestellte der Justizverwaltung der Verg.Gr. TO.A X—VIII
- d) Anstaltspfarrer und Anstaltsärzte an den Justizvollzugsanstalten
- e) Bewährungshelfer
- f) Württembergische Bezirksnotare
- g) Aufseherinnen in Gefängnissen und Haftanstalten

6. Technische Dienste, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe und ähnliche Einrichtungen.

(auch Untersuchungs- und Prüfungsämter, Laboratorien u.ä.)

- a) Angehörige des höheren (nur in der Eingangsgruppe), gehobenen und mittleren technischen Dienstes der Hochbau-, Tiefbau-, Wasserbau- (Wiesenbau-, Kulturbau-, Bodenkultur-) Verwaltung und der Eichverwaltung
- b) Angehörige des höheren, gehobenen und mittleren bergbautechnischen und vermessungstechnischen Dienstes
- c) Bau-, Vermessungs- und Katastertechniker, technische Zeichner, Fotografen, Mechaniker, Grafiker, Kartografen, Kartolithografen, Lithografen, Modelleure
- d) Technisches und kaufmännisches Fachpersonal der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
- e) Werk- und Maschinenmeister; Hafenpersonal der Verg.Gr. TO.A X—VII
- f) Fahr- und Begleitpersonal der Verkehrsbetriebe
- g) Elektro-, Maschinen-, Heizungs-, Lüftungs-, Be- und Entwässerungsingenieure und -techniker
- h) Personal des Maschinenbaudienstes in der technischen Verwaltung — gehobener Dienst —
 - i) Dienstkräfte der Landeswasserversorgung im einfachen Dienst (Rohrleger, Metallfacharbeiter u.ä.)
- k) Haushaltberaterinnen für Gas- und Elektrogeräte
- l) Dipl.-Nahrungsmittelchemiker, Dipl.-Brauereingenieure, Dipl.-Braumeister, Laboranten
- m) Schweißingenieure und technische Angestellte der Fachrichtung Schweißtechnik
- n) Dipl.-Kaufleute, Dipl.-Volkswirte
- o) Dipl.-Innenarchitekten

7. Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditanstalten; Kassendienst.

- a) Fachkräfte aller Laufbahngruppen
- b) Angestellte der Verg.Gr. TO.A X—VIII
- c) Maschinenbuchhalter

8. Sozialversicherungsträger.

- a) Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes in der Rentenversicherung
- b) Unfallsachbearbeiter, technische Aufsichtsbeamte, Sachbearbeiter, für Beitragsveranlagung und -erhebung bei den landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften u. Gemeindeunfallversicherungsverbänden
- c) Dipl.-Mathematiker — höherer Dienst —

9. Sonstige öffentliche Dienste und Einrichtungen.

- a) Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Landesfinanzverwaltungen — Steuer —
- b) Laufbahngruppe des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes
- c) Rechnungsprüfer im gehobenen Dienst der obersten Rechnungsprüfungsbehörden (Rechnungshöfe und Prüfungsverbände)
- d) Anstaltsgeistliche
- e) Pfandschätzer
- f) Beamte des höheren Dienstes der Berufsfeuerwehren
- g) Betriebsberater bei Handwerkskammern
- h) Leitende Fachkräfte im Fremdenverkehrswesen; Werbeassistenten

10. Rundfunkanstalten.

- a) Kräfte für Hörfunk- und Fernsehprogramm
- b) Kräfte der Rundfunkklangkörper
- c) Technische Kräfte im Hörfunk- und Fernsehbetrieb
- d) Kräfte für Verwaltung und sonstige Rundfunkdienste der Verg.Gr. TO.A X—VIII oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen

11. Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau.

- a) Landwirtschaftliche Versuchstechniker; Pflanzenschutztechniker
- b) Wein- und Obstbautechniker
- c) Gartenbauingenieure und -techniker, Dipl.-Gartenbau(ober)inspektoren, Dipl.-Gärtner, Gartenbaumeister, Gärtner und Obergärtner
- d) Landwirtschaftliche Verwalter — nur Angestellte —
- e) Leistungsinspektoren, Tierzuchtwarden, Weideinspektoren
- f) Fütterungsberater, Geflügel- und Schweinemeister
- g) Milchkontroll(ober)assistenten, Lehrmelkermeister
- h) Chemotechniker, Mikrobiologen
- i) Landwirtschaftlich-technische (physikalische, chemische u. ä.) Assistenten und Laboranten.

II.

Die vorstehende Aufzählung gilt für männliche und weibliche Kräfte der genannten Berufsgruppen, für Beamten- und Angestelltenstellen sowie für alle Laufbahn- und Tarifgruppen des betreffenden Berufszweiges, soweit bei einzelnen Gruppen nicht ausdrücklich Einschränkungen vermerkt sind (z. B. „nur Angestellte“ oder „nur in der Eingangsgruppe“).

III.

- 1. Freiwerdende und neugeschaffene Beamten- und Angestelltenstellen im Bereich der Mangelberufe zählen bei der Berechnung der gemäß § 14 Abs. 2 zu besetzenden Stellen nicht mit. Bei der Errechnung des Pflichtanteils nach § 12 sind jedoch nach wie vor die Aufwendungen für Beamte und Angestellte der Mangelberufsgruppen mitzuzählen.

2. Freiwerdende und neugeschaffene Beamtenplanstellen im Bereich der Mangelberufe zählen bei der Berechnung der gemäß § 16 Abs. 1 zu besetzenden Planstellen nicht mit. Bei der Errechnung des Pflichtanteils nach § 13 sind jedoch nach wie vor die Beamtenplanstellen im Bereich der Mangelberufe mitzuzählen.

3. Die Mangelberufserklärungen ergehen unter der Voraussetzung, daß die Dienstherren weiter bemüht bleiben, die bisher noch nicht entsprechend im öffentlichen Dienst verwendeten Unterbringungsteilnehmer und nur anrechenbaren Personen der einzelnen Mangelberufsgruppe einer rechtsgleichen Verwendung zuzuführen und die noch außerhalb des öffentlichen Dienstes Stehenden zu übernehmen.

Es empfiehlt sich daher, in geeigneten Fällen freie Stellen noch in der Fachpresse auszuschreiben und der Bundesausgleichsstelle zur unentgeltlichen Aufnahme in das Hinweisblatt mitzuteilen (vgl. VV zu § 15 Nr. 4 Abs. 2 i. d. F. v. 28. 2. 1956 — GMBL S. 128).

Ferner sind die Dienstherren gehalten, vor der Besetzung einer Stelle im Bereiche der Mangelberufe aktenkundig zu prüfen, ob durch sonstige organisatorische oder personelle Maßnahmen im gesamten Dienstbereich (z. B. Umschulung oder Ausbildung von Unterbringungsteilnehmern oder sonst anrechenbaren Personen — soweit möglich auch von Berufsunteroffizieren —, entsprechende Verwendung unterwertig Beschäftigter) das Unterbringungsziel des Gesetzes gefördert werden kann.

4. Anfragen bei der Bundesausgleichsstelle, ob noch geeignete Bewerber in den Angebotslisten verzeichnet sind, sind nur noch bei den nachfolgenden Berufsgruppen erforderlich:

1. Lehrkräfte an Volksschulen (einschl. Sonderschulen)
2. Lehrkräfte an Mittel(Real)schulen
3. Lehrkräfte an höheren Schulen
4. Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen
5. Lehrkräfte an höheren Fachschulen.

Es bleibt vorbehalten, auch für andere Mangelberufe die Notwendigkeit einer Anfrage vor der Besetzung freier Stellen festzulegen, wenn die Zahl der Unterbringungsteilnehmer, die noch bei der Bundesausgleichsstelle erfaßt sind, nicht im erwarteten Umfange zurückgeht.

IV.

Diese Erklärung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. 6. 1961.

Die 1.—5. Mangelberufserklärungen v. 10. 11. 1957 (GMBL S. 582), 14. 11. 1957 (GMBL S. 583), 20. 8. 1958 (GMBL S. 366), 7. 3. 1959 (GMBL S. 181) und 13. 7. 1959 (GMBL S. 298) treten außer Kraft."

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1959 S. 2007.

21701

Landesblindenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410

Der Landtag hat zusätzlich Haushaltsmittel für die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde bereitgestellt. Der RdErl. v. 17. 12. 1955 (MBL. NW. S. 2202) einschließlich der hierzu ergangenen Ergänzungserl. wird durch nachstehende Regelung über die Gewährung einer Landesblindenhilfe ersetzt. Die Landesblindenhilfe ist, wie schon das Pflegegeld für Zivilblinde, eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

I. Voraussetzungen.

1. Blinde und hochgradig Sehschwache, die ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes

im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben, erhalten nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf Antrag eine Landesblindenbeihilfe nach Maßgabe dieses RdErl.

2. (1) Die Landesblindenbeihilfe wird gewährt, um die durch die Blindheit oder hochgradige Sehschwachheit bedingten Mehraufwendungen auszugleichen.

(2) Die Leistungen der Landesblindenhilfe sind höchstpersönlich.

3. (1) Blind ist derjenige, der ohne Sehvermögen ist oder dessen Sehschärfe so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn bei freiem Blickfeld auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe (Prüfung mit Gläsern) von etwa $\frac{1}{50}$ besteht.

(2) Hochgradig sehschwach ist derjenige, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umgebung trotz seiner Sehschwäche ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden kann, dessen Sehschärfe aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn bei freiem Blickfeld auf dem besseren Auge eine Sehschärfe (Prüfung mit Gläsern) von weniger als $\frac{1}{20}$ besteht.

4. Landesblindenhilfe erhalten

- a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige,
- b) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269),
- c) Ausländer, soweit sie Staaten angehören, mit denen die Bundesrepublik gegenseitige Fürsorgeabkommen abgeschlossen hat.

5. Landesblindenhilfe ist nicht zu gewähren,

- a) solange sich der Blinde oder hochgradig Sehschwache in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer Anstalt befindet, in Höhe der durch die öffentliche Fürsorge für die Unterbringung aufgetragenen Pflegekosten ausschließlich des Taschengeldes,
- b) solange der Blinde oder hochgradig Sehschwache sich weigert, eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden zu lassen,
- c) solange der Blinde oder hochgradig Sehschwache eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherheitsverwahrung oder auf Grund strafrechtlichen Urteils in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder einem Arbeitshaus untergebracht ist.

II. Höhe der Landesblindenhilfe.

6. Die Landesblindenhilfe beträgt für

Blinde	110,— DM monatlich,
hochgradig Sehschwache	70,— DM monatlich.

7. Landesblindenhilfe wird nur insoweit gewährt, als das Einkommen des Antragstellers zusammen mit den Leistungen der Landesblindenhilfe

bei Blinden	660,— DM monatlich,
bei hochgradig Sehschwachen	285,— DM monatlich

nicht übersteigt.

8. (1) Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten des Antragstellers und für jedes von dem Antragsteller oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten überwiegend unterhaltene Kind um 40,— DM.

- (2) Kinder i. S. des Abs. 1 sind:

eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
an Kindes Statt angenommene Kinder,
Stiefkinder,

Pflegekinder,
 uneheliche Kinder (im Verhältnis zum Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht gerichtlich festgestellt oder in einer vollstreckbaren Urkunde anerkannt ist).

(3) Ein Kind wird überwiegend unterhalten, wenn der Antragsteller oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte wenigstens in Höhe der Hälfte des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

9. (1) Blinden, die Anspruch auf besondere Leistungen wegen Blindheit (Pflegegeld, Pflegezulage oder Mehrbedarf) nach bundesrechtlichen Vorschriften haben (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Fürsorgerecht), ist Landesbeihilfe in Höhe dieser Leistungen nicht zu gewähren.

(2) Bei Empfängern öffentlicher Fürsorge, deren Fürsorgebezüge den Bedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen einschließen, ist nur der Teil der Fürsorgeleistungen auf die Landesblindenhilfe anzurechnen, den der Antragsteller wegen seiner Blindheit erhalten würde, wenn die Unterhaltsberechtigten nicht vorhanden wären.

III. Einkommensberechnung.

10. (1) Einkommen im Sinne der Nr. 7 sind alle Nettoeinkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur. Es ist unerheblich, ob sie der Steuerpflicht unterliegen und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Von den Nettoeinkünften aus nichtselbständiger Arbeit bleiben jedoch 60,— DM außer Ansatz. Die Frage, ob Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

(3) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, das Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) und Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt.

(4) Das monatliche Nettoeinkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

11. Als Einkommen gelten nicht

- a) Leistungen der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Leistungen der öffentlichen Fürsorge für Krebskranke,
- c) Leistungen der Tuberkulosehilfe,
- d) Sachleistungen öffentlicher und privater Krankenkassen,
- e) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die eine Gewährung von Grundrenten nach den Vorschriften des BVG vorsehen (z. B. Häftlingshilfegesetz) sowie Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die wegen Schadens an Leben, Körper oder Gesundheit gewährt werden, in Höhe der entsprechenden Grundrente nach dem BVG,
- f) das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldergänzungsgesetz und die entsprechenden Leistungen nach dem Ersten bis Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes,
- g) Kinderzuschüsse, Kinderzulagen und Kinderzuschläge zum Einkommen für Kinder, die bei der Bemessung der Einkommensgrenze (Nr. 8) unberücksichtigt bleiben,
- h) Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt sind (z. B. Tagegelder, Kostenersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß),
- i) Heirats- und Geburtenhilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber aus

besonderem Anlaß; hierzu rechnen nicht sogen. Arbeitserfolgsprämien, Gratifikationen, Tantiemen usw.

12. Für die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), ist die jeweils geltende Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung maßgebend (z. Z. Bek. v. 22. 12. 1958 — GV. NW. 1959 S. 2 —). Soweit der Wert für Sachbezüge durch die Bekanntmachung nicht festgesetzt ist, sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts für die Bewertung der Sachbezüge zugrunde zu legen.

13. (1) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (Nr. 10) aus nichtselbständiger Arbeit ist von den monatlichen Bruttoeinkünften auszugehen.

(2) Vom Bruttoeinkommen sind die in Nr. 82 und 83 der Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen aufgeführten Aufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).

(3) Schwanken die anrechenbaren Einkünfte in ihrer Höhe, ist die Landesblindenhilfe unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung so zu bemessen, daß eine Überhebung voraussichtlich nicht entsteht. Die endgültige Feststellung ist halbjährlich nach dem durchschnittlichen Monatsarbeitslohn für den Zeitraum, in dem die Schwankungen liegen, vorzunehmen.

14. (1) Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (Nr. 10) aus selbständiger Arbeit-, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb ist der voraussichtliche Jahresgewinn — erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Finanzamt — zu schätzen.

(2) Bei der Schätzung ist in der Regel von dem Jahresgewinn nach der Steuererklärung für das vergangene Geschäftsjahr auszugehen. Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt oder ist eine Einkommensteuererklärung für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht abgegeben worden, hat der Antragsteller die zur Feststellung seines Jahresgewinnes erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Vom Jahresgewinn sind die entrichteten Steuern abzusetzen. Ein Zwölftel des verbleibenden Betrages ist als monatliches Nettoeinkommen bei der Bemessung der Landesblindenhilfe zu berücksichtigen.

(4) Die Landesblindenhilfe ist unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung so zu bemessen, daß eine Überhebung voraussichtlich nicht entsteht. Die endgültige Berechnung der Landesblindenhilfe erfolgt, sobald das während eines Steuerjahres tatsächlich erzielte Nettoeinkommen festgestellt werden kann.

15. Nettoeinkommen (Nr. 10) aus Haus- und Grundbesitz sind die jährlichen Reineinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause. Nr. 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

16. Das Nettoeinkommen aus der Vermietung möblierter Zimmer und aus der Untervermietung leeren Wohnraums ist entsprechend den Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen (Nr. 95 und 96) festzustellen. Nr. 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

17. Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen sind die jährlichen Reineinnahmen aus Kapital (vgl. Nr. 94 der Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen). Nr. 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

18. (1) Dem Nettoeinkommen des Antragstellers sind die Einkünfte des nicht getrennt lebenden Ehegatten hinzuzurechnen. Jedoch bleiben von dem Einkommen des Ehegatten 200,— DM außer Ansatz.

(2) Sind beide Ehegatten blind oder hochgradig sehenschwach, sind für die Berechnung der Landesblindenhilfe jedes Ehegatten die Nettoeinkünfte

des anderen Ehegatten dem eigenen Einkommen nur soweit hinzuzurechnen, als sie die Einkommensgrenze (Nr. 7 und 8) übersteigen.

(3) Ist der Antragsteller minderjährig und unverheiratet, sind seinem Nettoeinkommen die Einkünfte der sehenden Eltern hinzuzurechnen. Jedoch bleiben von den Einkünften der Eltern 400,— DM, falls nur ein Elternteil lebt, 200,— DM außer Ansatz. Bei mehreren Kindern, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sind die Einkünfte der Eltern, soweit sie die Freibeträge übersteigen, anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Sind Eltern (Elternteil) und Kinder im Sinne des Abs. 3 Satz 1 blind oder hochgradig sehgeschwächt, sind zunächst die anrechenbaren Einkünfte der Eltern (des Elternteiles) festzustellen. Soweit diese Einkünfte die Einkommensgrenze (Nr. 7 und 8) übersteigen, sind sie dem Nettoeinkommen der Kinder hinzuzurechnen (bei mehreren Kindern anteilmäßig).

(5) Für die Feststellung des Einkommens des sehenden Ehegatten und der sehenden Eltern (des Elternteiles) gelten die Nr. 10 Abs. 1 und 11 bis 17 entsprechend.

IV. Zahlung und Erstattung der Landesblindenhilfe.

19. Die Zahlung der Landesblindenhilfe beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Landesblindenhilfe gestellt wird. Die Landesblindenhilfe wird in Monatsbeträgen und im voraus gezahlt.

20. (1) Die Landesblindenhilfe ist vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 nicht zu erstatten.

(2) Wird Landesblindenhilfe unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung gewährt, so sind die Leistungen der Landesblindenhilfe, die den bei der endgültigen Feststellung errechneten Betrag übersteigen, zurückzufordern.

(3) Zu Unrecht empfangene Landesblindenhilfe ist zurückzufordern, wenn die Gewährung der Landesblindenhilfe auf eine arglistige Täuschung des Empfängers zurückzuführen ist.

(4) Die Beitreibung kann - vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg — im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, da es sich bei der Rückforderung um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

21. Werden die von der öffentlichen Fürsorge wegen Blindheit gewährten Leistungen auf Grund fürsorgerechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise von dem Blinden erstattet, ist Landesblindenhilfe für den Erstattungszeitraum nach Maßgabe dieses Erlasses, höchstens jedoch für ein Jahr, nachträglich zu gewähren.

V. Verfahren.

22. (1) Über den Antrag auf Landesblindenhilfe entscheidet der Bezirksfürsorgeverband (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes — FZG — v. 28. Mai 1958 — GV. NW. S. 207 —), in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

23. Für die Anfechtung des Feststellungsbescheides gelten die §§ 4, 7 FZG.

24. (1) Für den Nachweis der Blindheit (Nr. 3 Abs. 1) ist eine Bescheinigung i. S. des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes v. 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) oder der Schwerbeschädigtenausweis nach den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte v. 2. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2141) mit dem Vermerk „Der Ausweisinhaber ist blind“ zu fordern.

(2) Für den Nachweis der hochgradigen Sehgeschwächtheit im Sinne von Nr. 3 Abs. 2 ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes auf Grund eines augenärztlichen Befundes zu fordern.

25. (1) Die Leistungen der Landesblindenhilfe werden vom Land erstattet.

(2) Verwaltungskosten — hierzu rechnen auch die Kosten für die augenfachärztliche Begutachtung — werden nicht erstattet.

26. Die Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß zugewiesen.

27. Die Bezirksfürsorgeverbände können entsprechende Abschlagszahlungen bei den Regierungspräsidenten beantragen. Über die verausgabten Mittel legen sie **vierteljährlich jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats** in zweifacher Ausfertigung eine gemäß Anlage 1 erstellte Abrechnung dem Regierungspräsidenten vor. Mittel, mit denen die Bezirksfürsorgeverbände in Vorlage getreten sind, werden von den Regierungspräsidenten erstattet.

28. Die Betriebsmittel sind von den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit bei dem Finanzminister anzufordern.

29. Die Regierungspräsidenten übersenden mir bis zum **15. 5. eines jeden Jahres** eine Bezirkszusammenstellung nach **Anlage 2** über das abgelaufene Rechnungsjahr.

30. (1) Zurückgezahlte Landesblindenhilfe, die im laufenden Rechnungsjahr bereits verrechnet und aus Landesmitteln erstattet wurde, ist gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 RHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

(2) Zurückgezahlte Landesblindenhilfe, die in den vorhergehenden Rechnungsjahren verrechnet und aus Landesmitteln erstattet wurde, ist gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 RHO bei dem entsprechenden Titel des Landeshaushalts zu vereinnahmen. Hierfür ist das Formblatt nach Anlage 3 zu verwenden.

31. (1) Wegen des Nachweises, der Niederschlagung oder der Stundung von Erstattungsforderungen gegen den Empfänger von Landesblindenhilfe sowie wegen der Einstellung des Einziehungsverfahrens wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1951 — Sachbearbeiter des Haushalts — Az. 14 Tgb.-Nr. 11/51 — verwiesen.

(2) Schadenersatzforderungen des Landes gegenüber der Bewilligungsbehörde wegen zu Unrecht geleisteter Landesblindenhilfe werden durch diesen RdErl. nicht berührt.

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung.

32. (1) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1959 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

RdErl. v. 17. 12. 1955 (MBI. NW. S. 2202),

RdErl. v. 7. 4. 1956 — IV A 1/9.64/K. — (n. v.),

RdErl. v. 26. 3. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 6. 5. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 8. 2. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 1. 6. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 19. 6. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 29. 6. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 12. 9. 1957 — IV A 1 — 9.60 — (n. v.),

RdErl. v. 19. 12. 1957 — IV A 1 — 5410 (9.60) — (n. v.).

(3) Das nach dem RdErl. v. 17. 12. 1955 (MBI. NW. S. 2202) bis zum 30. 6. 1959 zu gewährende Pflegegeld für Zivilblinde wird solange weitergezahlt, bis die Landesblindenhilfe nach diesem RdErl. berechnet ist. Die Umstellung erfolgt von Amts wegen mit Wirkung des Inkrafttretens dieses RdErl.; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen.

Ist die zu zahlende Landesblindenhilfe niedriger als das bisher gewährte Pflegegeld für Zivilblinde oder liegen die Voraussetzungen nach diesem RdErl. nicht vor, tritt die Minderung oder Entziehung der bisher gewährten Leistungen mit Ablauf des Monats ein, in dem die neue Entscheidung zugestellt wird.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Bezirksfürsorgeverbände).

T.

Anl.

T.

Anl.

Anl.

....., den 19.....

(Landkreis/kreisfreie Stadt)

Erstattungsanforderung

der gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers
vom 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410 — an Blinde und hochgradig Sehgeschwache gezahlten Landesblindenhilfe.
Berichtszeitraum: Rechnungsvierteljahr 19.....

Personenkreis	Zahl der Empfänger	Gezahlter Betrag insgesamt DM	Für das laufende Rechnungsjahr zurückgezahlte Beträge (rot) DM	Bemerkung
1	2	3	4	5
I. Blinde,				
a) die den vollen Betrag der Landesblindenhilfe erhalten				
b) die einen gekürzten Betrag der Landesblindenhilfe erhalten				
aa) wegen Erreichung der Einkommensgrenze . .				
bb) aus sonstigen Gründen				
Summe I				
II. hochgradig Sehgeschwache				
a) die den vollen Betrag der Landesblindenhilfe erhalten				
b) die einen gekürzten Betrag der Landesblindenhilfe erhalten				
Summe II				
dazu Summe I				
ergibt:				
abzüglich Einnahme (Spalte 4)				
zu erstattender Betrag				

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben und Einnahmen enthält, die tatsächlich geleistet bzw. eingegangen sind, daß die Ausgaben sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundes-, Landes- oder Mitteln der Landschaftsverbände nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410 —.

Anlage 2

....., den 19.....

.....
(Regierungspräsident)

Bezirksszusammenstellung

der von den Landkreisen / kreisfreien Städten gem. RdErl. vom 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410 — an Blinde und hochgradig Sehschwache gezahlten Landesblindenhilfe.
Berichtszeitraum: Rechnungsjahr 19....

Abrechnungszeitraum	I. Blinde,				II. hochgradig Sehschwache,				Für das laufende Rechnungsjahr wurde zurückgezahlt von Blinden von hochgradig Sehschwachen			
	a) die den vollen Betrag der Landesblindenhilfe erhalten	b) die einen gekürzten blindenhilfe erhalten	Betrag der Landesblindenhilfe erhalten		a) die den vollen Betrag der Landesblindenhilfe erhalten	b) die einen gekürzten blindenhilfe erhalten	Betrag der Landesblindenhilfe erhalten		von Blinden	von hochgradig Sehschwachen	DM	DM
	Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	aa) wegen Erreichung der Einkommensgrenze	bb) aus sonstigen Gründen	Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Rechnungsvierteljahr												
II. Rechnungsvierteljahr												
III. Rechnungsvierteljahr												
IV. Rechnungsvierteljahr												
Summe Rechnungsjahr 19....												

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den

Herrn Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410 —

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

....., den 19.....
(kreisfreie Stadt / Landkreis)

Nachweisung

über zurückzuzahlende Landesblindenhilfe für die vorhergehenden Rechnungsjahre.

Lfd. Nr.	Name u. Vorname	Anschrift	Monatsbetrag der Landes- blindenhilfe DM	Landesblindenhilfe wird erstattet		Bemerkungen
				für ... (Zahl) Monate	insgesamt DM	

Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5410 —

— MBI, NW, 1959 S. 2011.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
zur Bekämpfung der Tuberkulose
im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1959 —
I C 3 / 24—12.27

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Augsburg, Schießgrabenstraße 24 II, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1959 bis 15. 1. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme sind zugelassen:

1. Versand von Briefverschußmarken (Weihnachtsverschußmarken) an Firmen, Betriebe und Vereinigungen sowie Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Bestrebungen des Komitees zur Wohnraumbeschaffung für Tuberkulosekranke in Nordrhein-Westfalen wohlwollend gegenüberstehen. Ein Verkauf auf der Straße oder von Haus zu Haus ist nicht zulässig.
2. Werbeauftrufe in Presse und Rundfunk, Plakatanschlag sowie Vorföhrung von Diapositiven in Lichtspielhäusern.

— MBI, NW, 1959 S. 2021.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1959**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
9826	Zweiter Tarifvertrag vom 20. 5. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaugebieten der Länder vom 6. 3. 1956	1. 7. 1959	2694/3
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
9827	Dritter Tarifvertrag vom 20. 5. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. 9. 1955	1. 7. 1959	2521/4
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
9828	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Georg Bergrath, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ für das Verkaufsgebiet Köln/Duisburg, Köln, vom 21. 1. 1958	1. 1. 1959	3151/6
9829	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Julius Ellenbeck, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund, vom 22. 1. 1958	1. 1. 1959	3151/7
9830	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Dr. jur. Willi Franke, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Geitling“ für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln, Duisburg, vom 21. 1. 1958	1. 1. 1959	3151/8
9831	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Johannes Hansen, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ für das Verkaufsgebiet Duisburg/Köln, Duisburg, vom 3. 2. 1958	1. 1. 1959	3151/9
9832	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Dr. Hellmuth Kugler, Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Präsident“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund, vom 17. 1. 1958	1. 1. 1959	3151/10
9833	Tarifvereinbarung vom 7. 3. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firma Georg Bergrath (früher Walter Paul), Agent der Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft mbH. „Mausegatt“ für das Verkaufsgebiet Dortmund/Hagen, Dortmund, vom 21. 1. 1958	1. 1. 1959	3151/11
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
9834	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Weck & Co., Glashüttenwerke GmbH., Duisdorf bei Bonn, vom 2. 7. 1959 auf Grund des Tarifvertrages für die Hohlglasindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, vom 22. 6. 1959	1. 5. 1959	1900/21
9835	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Natursteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Teilen der Reg.-Bezirke Detmold, Arnberg und Münster, vom 22. 6. 1959	1. 6. 1959	2120/10
9836	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Kalkindustrie im Reg.-Bez. Aachen und in dem linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln sowie für das Werk Cox in Berg-Gladbach vom 18. 6. 1959	1. 6./ 1. 12. 1959	2131/8
9837	Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der gesamten feinkeramischen Industrie und der Kachelofenindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen die Reg.-Bezirke Trier, Koblenz, Mainz und Montabaur) vom 18. 3. 1955/1. 12. 1955	1. 7. 1959	2600/9
9838	Lohnabkommen für die feinkeramische Industrie (ohne Sanitärkeramik sowie Wand- und Bodenfliesen) und die Kachelofenindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 15. 6. 1959	1. 7. 1959	2600/10
9839	Lohnabkommen für die sanitär-keramische Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie für das Werk Flörsheim/Hessen vom 18. 6. 1959	1. 7. 1959	2600/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.:
9840	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 1. 7. 1959	1. 7. 1959	2900/7
9841	Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Werke Witten und Weiden der Firma Deutsche Tafelglas AG — DETAG —, Fürth (Bayern), vom 21. 7. 1959	1. 4. 1960	2940/1
9842	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Werke Witten und Weiden der Firma Deutsche Tafelglas AG — DETAG —, Fürth (Bayern), vom 21. 7. 1959	1. 3./ 1. 5. 1959	2940/2
9843	Gehaltsabkommen und Vereinbarung über Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten und Meister in der feinkeramischen Industrie und Kachelofenindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 16. 6. 1959 (abgeschlossen mit der IG. Chemie—Papier—Keramik und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1959	3162/9
9844	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften	1. 7. 1959	3162/10
9845	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1959	3162/11
9846	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter der Ringsdorff-Werke GmbH, Mehlem, vom 11. 3. 1959	1. 7. 1959	3186/3
9847	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne in der Sand-, Kies- und Mörtelindustrie an der Weser vom 19. 6. 1959	1. 7. 1959	3285/1
9848	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge des Betonsteingewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1959 (abgeschlossen mit der IG. Bau—Steine—Erden)	1. 6. 1959	3412
9849	Gehaltstarifvertrag wie vor vom 2. 6. 1959, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1959	3412/1
9850	Gehaltsabkommen und Arbeitszeitregelung für die sanitär-keramische Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie für das Werk Flörsheim (Hessen) vom 18. 6. 1959	1. 7. 1959	3427
9851	Gehaltstarifvertrag sowie Urlaubs- und Arbeitszeitregelung für die Angestellten und Meister der Natursteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Teilen der Reg.-Bezirke Detmold, Arnsberg und Münster, vom 1. 7. 1959 (abgeschlossen mit der IG. Bau—Steine—Erden)	1. 6. 1959	3439
9852	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1959	3439/1
9853	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 6. 1959	3439/2
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
9854	Lohnabkommen und Lohnschlüsselverzeichnis für die Arbeiter der Firmen William-Prym KG und GmbH in Stolberg (Rhld.) vom 23. 6. 1959	1. 7. 1959	3364/1
9855	Lohnabkommen für die Arbeiter und Lehrlinge in den Schrott- und Industrieabbruchbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1959	1. 7. 1959	3415/1
9856	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Stolberger Zink AG., Aachen, in den Betrieben Münsterbusch, Nievenheim und Binsfeldhammer vom 24. 6. 1959	1. 7. 1959/ 1. 1. 1960	3428
9857	Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 1. 7. 1959	1. 7. 1959	3430
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
9858	Vereinbarung vom 1. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit des Lohntarifvertrages für die Zigarrenkistenindustrie im Landesteil Westfalen vom 23. 4. 1958	1. 7. 1. 10. 1959	1330/10
9859	Schiedsspruch vom 29. 6. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Holzverarbeitende Industrie und das Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe vom 26. 3. 1957/18. 4. 1958	1. 7. 1. 10. 1959	2725/5
9860	Vereinbarung vom 16. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Lohntarifvertrag für die Firma Beka-Möbelwerk Heinrich Stuke, Herford-Sundern, vom 15. 4. 1957/29. 4. 1958	1. 7./ 1. 10. 1959	2951/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9861	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks im Kreisgebiet Detmold vom 9. 7. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 28. 4. 1958	13. 7. 1959/ 14. 9. 1959	2971/2
9862	Vereinbarung vom 13. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Lohntarifvertrag für die Firmen Leopoldsthaler Möbelfabrik und Westdeutsche Holzindustrie in Detmold vom 18. 4. 1957/29. 4. 1958	1. 7./ 1. 10. 1959	2972/2
9863	Vereinbarung vom 17. 7. 1959 über die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Lohntarifvertrag für die Firma Steinheimer Holzplastik KG., Steinheim (Westfalen), vom 10. 5. 1957/9. 5. 1958 . . .	1. 7./ 1. 10. 1959	2987/2
9864	Vereinbarung vom 10. 7. 1959 zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Lohntarifvertrag für die Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen (Lippe), vom 12. 5. 1958	1. 7./ 1. 10. 1959	3019/2
9865	Vereinbarung zur Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für das Tischlerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1959 auf Grund des Schiedsspruchs vom 20. 5. 1959	1. 6./ 1. 9. 1959/ 1. 1. 1960	3250/2
9866	Vereinbarung vom 22. 7. 1959 über die Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Lohntarifvertrag für die Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, vom 10. 7. 1958	1. 6. 1959	3258/1
9867	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für das Modellbauerhandwerk, in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 1. 7. 1959	1. 7. 1959/ 1. 1. 1960	3432
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9868	Vereinbarung vom 13. 7. 1959 über den Beitritt der Sauerkrautindustrie zum Lohntarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1959	1. 7. 1959	2358/7
9869	Lohnabkommen für die Arbeiter und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 7. 1959	1. 4. 1959	3054/3
9870	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Gebr. Stollwerk AG., Köln, vom 22. 6. 1959	1. 5. 1959	3200/3
9871	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der ADA-Käsefabrik GmbH., Rodenkirchen am Rhein, vom 18. 6. 1959	1. 7. 1959	3433
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
9872	Lohnvereinbarung für das Schuhmacherhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1959	31. 8. 1959	1044/9
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9873	Zentrale Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne im Malerhandwerk im Bundesgebiet vom 2. 6. 1959	1. 7. 1959	805/32
9874	Lohntarifvertrag für das nordrheinische Malerhandwerk vom 8. 6. 1959	1. 7. 1959	805/33
9875	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Malerhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 25. 6. 1959	1. 7. 1959	805/34
9876	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne im Naßbaggergewerbe im Bundesgebiet mit prot. Erklärung vom 16. 6. 1959	1. 5. 1959	2910/4
9877	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Lehrlinge des Baugewerbes in Nordwestdeutschland vom 20. 4. 1959 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften)	1. 5. 1959	3354/9
9878	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1959	3354/10
9879	Tarifvertrag zur Neugestaltung der Polier- und Schachtmeistergehälter in Nordwestdeutschland vom 20. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1959	3355/9
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
9880	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für Reinemachefrauen im Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 28. 10. 1958	1. 1. 1959	2099/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
9881	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 8. 7. 1959	1. 8. 1959	2201/13
9882	Gehaltsabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 8. 1959	2201/14
9883	Lohnabkommen für den genossenschaftlichen Großhandel im Lande Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Aachen und Köln vom 8. 7. 1959	1. 8. 1959	2202/7
9884	Lohnabkommen wie vor für die Regierungsbezirke Aachen und Köln	1. 8. 1959	2202/8
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9885	Tarifvertrag Nr. 62 über die Regelung der Eingruppierung der im Lochkartenwesen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte tätigen Angestellten vom 29. 6. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1959	3321/15
9886	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1959	3321/16
9887	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1959	3321/17
9888	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1959	3321/18
9889	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 4. 1959	3321/19
9890	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen in Westfalen-Lippe vom 25. 4. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1958	3381/3
9891	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und sonstigen Leistungen an die Angestellten und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 7. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 7. 1959	3405/2
9892	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1959 vom 20. 5. 1959	1. 4. 1959	3429
9893	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Urlaubsjahr 1959 vom 15. 7. 1959	1. 4. 1959	3437
9894	Tarifvertrag über die Gewährung von Krankenbezügen an die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und ihrer Verbände vom 25. 4. 1959	1. 11. 1958	3441
Gewerbegruppe XXVIII			
9895	Tarifvertrag Nr. 1/1959 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 1/1957 zur Regelung der Vertragsverhältnisse der Bahnagenten und Vertragsschrankenwärter vom 5. 3. 1957	1. 6. 1959	2931/1
9896	Tarifvertrag II/1959 für die in den Heimen des Bundesbahn-Sozialwerks beschäftigten Angestellten vom 6. 6. 1959	1. 5. 1959	3436
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9897	12. Zusatztarifvertrag vom 8. 5. 1959 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT—G) vom 22. 5. 1953	1. 6. 1959	2100/97
9898	Sondervereinbarung gemäß § 2 e) BMT—G für Haus- und Küchenpersonal sowie für Personal in Wäschereien und deren Nebenbetrieben der Gemeinden vom 8. 5. 1959		2100/98
9899	1. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal bei Dienststellen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 8. 5. 1959	1. 6. 1959	2100/99
9900	13. Zusatztarifvertrag vom 22. 5. 1959 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT—G) vom 22. 5. 1953	1. 10. 1959	2100/100
9901	Überleitungsvertrag über die Anwendung der Tarifbestimmungen für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet auf das Saarland vom 1. 7. 1959	5. 7. 1959	2100/101
9902	6. Zusatztarifvertrag vom 20. 4. 1959 zum Manteltarifvertrag für die bei der Arbeiterwohlfahrt beschäftigten Arbeitnehmer vom 2. 11. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1959	2331/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
9903	1. Zusatztarifvertrag vom 20. 4. 1959 zum Gehalts- und Lohnabkommen für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 22. 4. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1959	2331/18
9904	Änderungsvereinbarung Nr. 20d vom 20. 7. 1959 über die Neufassung einzelner Bestimmungen des Manteltarifvertrages und der Sonderbestimmungen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der IG. Druck und Papier)	1. 4. 1959	2380/36b
9905	Änderungsvereinbarung Nr. 20e vom 20. 7. 1959 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der IG. Bau—Steine—Erden	1. 4. 1959	2380/36c
9906	Änderungsvereinbarung Nr. 21 vom 30. 6. 1959 zur Neufassung der Ortslohnklassenregelung des Anhangs O des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 7. 1959	2380/38
9907	Änderungsvereinbarung Nr. 22 vom 30. 6. 1959 zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen für Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal — Sonderbestimmungen P — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 15. 8. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1959	2380/39
9908	Änderungsvereinbarung Nr. 22a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1959	2380/39a
9909	Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 vom 30. 6. 1959 zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen für das in der Feuerverhütung und Feuerbekämpfung beschäftigte Inspektions- und Aufsichtspersonal — Teil I des Gehaltstarifs C — Anhang C — des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1959	2380/40
9910	Ergänzungstarifvertrag Nr. 33a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1959	2380/40a
9911	Tarifvertrag Nr. 5/59 vom 3. 7. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. 5. 1957 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 12/58 vom 14. 10. 1958	1. 1. 1959	3013/2
9912	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem VwA vom 23. 6. 1959 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen von Bund, Ländern und Gemeinden tätigen Angestellten vom 28. 2. 1959	1. 4. 1959	3260/21
9913	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V. vom 8. 7. 1959 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Orts- und Kinderzuschläge für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 11. 9. 1958	1. 10. 1958	3260/22
9914	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. 6. 1959 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958	1. 7. 1959	3265/6
9915	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 6. 5. 1959 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1959 vom 28. 4. 1959	1. 4. 1959	3410/5
9916	Tarifvertrag für die mit der Beseitigung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1959	1. 4. 1959	3431
9917	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 4. 1959	3431/1
9918	Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten und Heimen des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959	1. 8. 1959	3434
9919	Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Bundesanstalt für Güterfernverkehr vom 15. 6. 1959	1. 6. 1959	3435
9920	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge	1. 6. 1959	3435/1
9921	Tarifvertrag Nr. 3/59 über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Urlaubsjahr 1959 vom 3. 7. 1959	1. 4. 1959	3438
9922	Tarifvertrag Nr. 4/59 wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 4. 1959	3438/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1959 S. 2023/24.

Clayton-Dampferzeuger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 8. 1959
— III B 4 — 8536 — (III B 87/59)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich mit der Frage befaßt, ob Clayton-Kessel Zwangsumlauf- oder Zwangsdurchlaufkessel im Sinne der Anordnung vom 28. März 1944 sind. Er teilt dazu mit RdSchr. v. 26. 6. 1959 — III c 6/9784/59 — den Arbeitsministern und Senatoren für Arbeit der Länder folgendes mit:

„Bei den Dampfkesseln der Firma Clayton Manufacturing Co., El Monte, California/USA, entstanden zunächst Zweifel, ob diese Kessel als Durchlaufkessel im Sinne der Anordnung über Sondervorschriften für Zwangsdurchlaufkessel v. 28. März 1944 (RWMBL 1944, S. 94) zu behandeln sind, weil bei einem Durchlauf nur 2 Drittel der durchlaufenden Wassermenge verdampft werden, also am Ende des Durchlaufs noch 1 Drittel der Menge als Heißwasser (Überschußwasser) vorhanden ist. Nach § 1 der Anordnung fallen jedoch unter diese nur solche Durchlaufkessel, bei denen „das Wasser bei einmaligem Durchlauf ganz oder größtenteils verdampft wird“.

Der von verschiedenen Stellen vertretenen Auffassung, daß bei einer Verdampfung von 2 Dritteln der durchlaufenden Wassermenge die Voraussetzungen des § 1 als noch erfüllt angesehen werden können und in dieser Hinsicht die Claytonkessel doch als Durchlaufkessel im Sinne der Anordnung zu betrachten sind, hatte ich seinerzeit in meinem Schreiben v. 11. 6. 1957 — III c 8786/57 — an den Niedersächsischen Sozialminister zunächst zugestimmt.

Weiterhin ergab sich aber bei den Claytonkesseln die grundsätzliche Frage, ob diese Kessel im Hinblick auf die Durchführungsart, nach der das heiße Überschlußwasser mit dem Frischwasser vermischt und in den Dampferzeuger gespeist wird, Durchlaufkessel im Sinne der Anordnung sind. Mit dieser Frage hat sich auf meine Veranlassung hin der Auslegungsausschuß des Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-ausschusses in einer Sitzung am 29. 7. 1958 befaßt. Dieser Ausschuß vertritt die Auffassung, daß als Durchlaufkessel im Sinne der Anordnung nur solche Kessel gelten können, bei denen der Durchlauf ausschließlich von der Speisepumpe bewirkt wird. Damit sind alle anderen Kessel, bei denen das Überschlußwasser durch besondere Pumpen, besondere Pumpenteile bei Doppelpumpen oder getrennte Pumpenstufen bei mehrstufigen Pumpen dem Dampferzeuger zugeführt wird, als Zwangsumlaufkessel zu betrachten.

Dieser Ansicht schließe ich mich an. Die Claytonkessel der Typen HP 30 und HP 50, bei denen der eine Pumpenteil der Doppelpumpe das Frischwasser und der andere Pumpenteil das heiße Überschlußwasser über eine Mischkammer in den Dampferzeuger speist, wie auch die Typen RO 15 und RO 30, bei denen das Frischwasser in die Abscheideflasche gepumpt wird, sind demnach keine Durchlaufkessel im Sinne der Anordnung.

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs in der technischen Überwachung hat die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine sich bereits mehrfach mit den Claytonkesseln befaßt. Abschriften des RdSchr. RE 298 v. 3. 2. 1958 sind mit der Bitte um Unterrichtung der Gewerbeaufsichtsämter beigelegt.

Aus dem Rundschreiben RE 298, welches in Abdruck als Anlage beigelegt ist, ist u. a. zu entnehmen, von welchen Bestimmungen der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln Ausnahmen erteilt werden können. Danach ist zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 8. 1959 — III B 4 — 8536 (III B 87/59)

Abschrift

Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.
Erfahrungsaustausch

An die

Teilnehmer am Erfahrungsaustausch
in der Technischen Überwachung

(22a) Essen, den 3. Februar 1958
Huyssenallee 54—56

b/4 4. 18. 20 RE 189 RE 298

Betr.: Dampferzeuger der Firma Clayton-Manufacturing Co. El Monte, California/USA

Vorg.: Unser Schreiben v. 15. 3. 1957 RE 189
11. Sitzung Kesseltechnischer Ausschuß
— Punkt 1.1 —

Der Kesseltechnische Ausschuß hat sich auf seiner 11. Sitzung erneut mit der Behandlung von Kesseln amerikanischer Herkunft (Clayton-Dampferzeuger und Vapor-Dampfgenerator) beschäftigt. Es wurde zunächst eindeutig klargestellt, daß der Clayton-Dampferzeuger als „Zwangsumlaufkessel“ angesehen werden soll, auf den die Anordnung über Sondervorschriften für Zwangsdurchlaufkessel vom 28. März 1944 III G 9599/43 keine Anwendung finden kann. Das Kennzeichen eines Zwangsdurchlaufkessels wird darin gesehen, daß

der Durchlauf des Wassers durch die beheizten Teile des Kessels von der Speisevorrichtung bewirkt

und das Wasser beim einmaligen Durchlauf ganz oder größtenteils verdampft wird.

Diese Kennzeichen liegen beim Clayton-Dampferzeuger nicht vor. Wegen der entgegenstehenden Entscheidung vom 11. 6. 1957 haben wir mit dem Bundesministerium für Arbeit Fühlung genommen. Der Ausschuß ist bei der Erörterung der noch offenen Fragen von dem Standpunkt ausgegangen, daß für ausländische Kessel keine Erleichterungen gegeben werden sollten, die nicht auch deutschen Herstellern zugestanden werden, abgesehen etwa von der Anerkennung von Werkstoffnachweisen u. ä. In Ergänzung der bereits mit Schreiben v. 15. 3. 1957 RE 189 behandelten Fragen hat der Ausschuß noch zu folgenden Punkten Stellung genommen:

1. Rohrwanddicken

Rohrwanddicken unter 2 mm werden nicht beanstandet. Eine Ausnahme ist nicht notwendig, da in den WuBV, Ausgabe 1947, keine Mindestwanddicken vorgeschrieben sind.

2. Nahtlose Rohre

Für nahtlose Rohre wird der Rohrwerkstoff SA—53 Grade B verwendet. Dieser Rohrwerkstoff kann mit Ausnahmerlaubnis verwendet werden, da sachlich keine Bedenken bestehen. Geringe Abweichungen in der Dehnung sollen nicht beanstandet werden.

3. Geschweißte Rohre

Hierfür wird der Werkstoff SA—53 mit einer Mindestzugfestigkeit von 31,6 kg/mm² und einer Mindeststreckgrenze von 17,6 kg/mm² verwendet. Höchster Phosphorgehalt 0,08 %. Sachlich bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung dieses Werkstoffes, da die niedrige Streckgrenze bei der Errechnung der Wanddicke berücksichtigt ist. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens kann eine Ausnahme (u. a. Anerkennung des zu fordernden Werkstoffnachweises) befürwortet werden. Für den Werkstoff SA—178 sind Streckgrenze und Dehnung nicht im einzelnen spezifiziert. „Zulässige Beanspruchungen“ sind im Boiler Code Table P—7 nicht festgelegt. Dieser Werkstoff kann demgemäß nicht ohne weiteres anerkannt werden, sofern nicht Einzelbescheinigungen mit allen Daten vorgelegt werden.

4. Abscheideflasche

Die Qualität SA—285 Firebox hat bis 3/4" Wanddicke einen max. C-Gehalt von 0,25 %. Der Stahl soll deshalb nicht beanstandet werden, es sei denn, daß aus der Bescheinigung die Verwendung der Flange-

Qualität hervorgeht, für die kein max. C-Gehalt angegeben ist.

5. Verwendung von Gußwerkstoffen bzw. Fittings

Soweit der Betriebsdruck auf 10 atü begrenzt wird, bestehen keine Bedenken, Gußwerkstoffe (semi-steel) zuzulassen. Bei höheren Betriebsdrücken ist die Verwendung von normalem Grauguß nicht zulässig.

6. Nachträgliche Wasserdruckprüfungen

Die nachträgliche Wasserdruckprüfung soll mit einem Prüfdruck $= 2 \times$ Erlaubnisdruck durchgeführt werden. Zur Wasserdruckprüfung sollen zum Zweck der Besichtigung der Rohrschlangen wenigstens die obere Haube und der Ölbrenner entfernt werden. Soweit bisher Wasserdruckprüfungen mit 1,3 p durchgeführt worden sind, soll es hierbei belassen bleiben.

7. Bauprüfung

Die Bauprüfungsbescheinigung der amerikanischen Abnahmeorganisationen soll im Rahmen des Möglichen anerkannt werden. Eine etwaige Wiederholung soll sich nur auf die Teile erstrecken, die ohne Auseinanderbau des Kessels zugänglich sind, ferner auf die Nachprüfung der eingereichten Unterlagen.

8. Fabrikschild

Ein Fabrikschild mit deutschen Angaben ist zusätzlich anzubringen. Siehe auch VdTUV-Schrb. RE 189 vom 15. 3. 1957.

9. Speisevorrichtung

Die Speisevorrichtungen können im Hinblick auf das Zusammenwirken folgender Umstände und Vorrichtungen auf eine Pumpe mit einer Leistung, die der 1,1fachen Dampfleistung entspricht, beschränkt werden:

- a) Speisepumpe, Umwälzpumpe, Ölpumpe und Ventilator werden von einem gemeinsamen Motor über eine gemeinsame Welle angetrieben.
- b) Die Speicherwirkung des Kessels ist außerordentlich gering, sofern die zu stellende Bedingung erfüllt wird, daß der Inhalt der Abscheideflasche nicht mehr als ein Viertel des gesamten Inhaltes ist.
- c) Die Durchmesser der beheizten Rohre sind außergewöhnlich gering.
- d) Durch eine automatische Regelung erfolgt bei zu hoher Dampftemperatur eine sofortige Abschaltung der Feuerung. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die Überprüfung der Regelung Gegenstand einer besonderen Abnahme und einer besonderen jährlichen äußeren Prüfung ist.

10. Wasserstand-Anzeigevorrichtung

Die Wasserstand-Anzeigevorrichtungen sollen den deutschen Vorschriften entsprechen. Nachträgliche Beanstandungen erfolgen nur bei Kesseln, die nicht als „Kleinkessel“ angesehen werden können. Eine Wasserstandmarke ist nachträglich anzubringen. Bei Kesseln über 35 Liter Inhalt soll die Durchstoßbarkeit der Wasserstand-Anzeigevorrichtung gegeben sein. Eine Wasserstand-Anzeigevorrichtung soll ausreichend sein im Hinblick auf die temperaturgesteuerte Regelung.

11. Sicherheitsventil

Das Sicherheitsventil amerikanischer Herkunft soll zunächst nicht beanstandet werden. Zur Zeit wird ein derartiges Ventil einer Baumusterprüfung durch den TÜV Köln, Dienststelle Aachen, unterzogen. Auf die Drehbarkeit soll verzichtet werden. Eine entsprechende Ausnahme ist zu befrworten.

12. Anschluß für Prüfmanometer

Der Manometeranschluß soll DIN 16 263 bzw. 16 271 entsprechen.

Zu der Frage der Beurteilung der geschweißten Rohre und auch der Rundnähte hat der TÜV Stuttgart auf Grund vorgenommener Untersuchungen wie folgt Stellung genommen:

Die geschweißten Schlangenrohre sind aus Bändern geformt, die einer Tiefzieh-Qualität gemäß DIN 1623 entsprechen. Der Mantel der Entspannungsflasche ist aus einem unserer Kesselblechgüte H II entsprechenden Stahl. Bei den Längsnähten handelt es sich um Widerstands- oder Abrennstumpfschweißungen von hoher Gleichmäßigkeit und Güte. Die in den Werkstoff- und Bauvorschriften von längsnahtgeschweißten Rohren geforderte Schweißnahtwertigkeit von $v = 0,9$ ist mit Sicherheit erfüllt. Wenn in den amerikanischen Vorschriften für längsgeschweißte Rohre keine Einzelprüfung wie in den deutschen Vorschriften vorgesehen ist, so dürfte dies auf die langjährige Anwendung und Bewährung geschweißter Rohre zurückzuführen sein. Da bei den in Deutschland befindlichen und zur Aufstellung kommenden Clayton-Dampferzeugeranlagen eine Einzelprüfung der Rohre durch Ringaufdorn- bzw. Ringzugversuche nicht mehr möglich ist, wird als Ausgleich vorgeschlagen, Röntgenprüfungen vorzunehmen. Diese würden einen Ersatz für die in den deutschen Vorschriften vorgesehenen Einzelprüfungen darstellen und uns erlauben, eine Beurteilung der Nähte der geschweißten Rohre vorzunehmen. Die Prüfungen wären so lange durchzuführen, bis man sich von der gleichmäßigen Güte der geschweißten amerikanischen Rohre überzeugt hat. Die Röntgenprüfungen können ohne Ausbau an Clayton-Dampferzeugern vorgenommen werden.

Die handwerkliche Ausführung der untersuchten autogengeschweißten Rundnähte an den Schlangenrohren erreicht nicht die in Deutschland gestellten Anforderungen. Die Firma A. Ziemann wird bei den amerikanischen Herstellerfirmen wegen Verbesserung der Rundnähte vorstellig werden.

Der TÜV Stuttgart hat es übernommen, noch einige weitere Rohre zu prüfen. Außer der Firma A. Ziemann ist auch die Firma Gebr. Horst durch den TÜV Hamburg auf die Unzulänglichkeit der Schweißung der Rundnähte hingewiesen worden, die ihrerseits das Herstellerwerk auf die Bemängelung aufmerksam gemacht hat.

Wir hoffen, daß mit diesen Mitteilungen die Grundlagen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Bei etwa auftretenden Schwierigkeiten bitten wir um Unterrichtung.

Vereinigung der
Technischen Überwachungs-Vereine
Der Geschäftsführer
i. V.
gez. Dörrscheidt.

— MBI. NW. 1959 S. 2033.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.